

MARIA RAUCH-KALLAT

BUNDESMINISTERIN FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

XXII. GP.-NR

2674 /AB

2005 -04- 28

zu 2852 /B

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

GZ: 11.001/57-I/A/3/2005

Wien, am 21. April 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 2852/J der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und
Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Ab Juli 2005 geborene Schafe und Ziegen sind gemäß Verordnung (EG)
Nr. 21/2004 in Österreich wie auch in anderen Mitgliedsstaaten folgendermaßen
zu kennzeichnen:

entweder mit zwei Ohrmarken oder
mit einer Ohrmarke und einer Tätowierung oder
mit einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder (Chip).

Aus Sicht des Tierschutzes ist zu bedenken, dass im zitierten IDEA- Projekt
Todesfälle bei Tieren infolge der Anbringung des „Chips“ in Form eines Ruminal-
Bolus (in den Netzmagen eingebrachter Transponder) auftraten. Außerdem ist
die Kennzeichnung mittels dieses Ruminal- Bolus erst ab einem gewissen
Mindestalter der Tiere möglich, das von der Entwicklung des Vormagensystems
abhängig ist.

Bezüglich Fälschungssicherheit wäre zu sagen, dass die Variante der Kenn-
zeichnung mittels „Chip“, die als Schlussfolgerung des erwähnten IDEA- Projekts
von der Kommission empfohlen wird, die elektronische Ohrmarke ist. Diese ist
ebenso leicht entfernbar wie jede andere Ohrmarke.

Die dritte und letzte Möglichkeit der Kennzeichnung mittels „Chip“, die im
IDEA- Projekt untersucht wurde, ist der injizierbare Transponder. Bei diesem
ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass er in die Nahrungsmittelkette gerät, da die
Auffindungsrate am Schlachthof niedrig war. Zudem war die Kennung am Chip
nach der Entnahme nur mehr bei der Hälfte der Transponder lesbar, was
Gegenkontrollen und Dokumentation erschwerte.

Frage 2:

Es ist in Hinkunft möglich, auf freiwilliger Basis Schafe und Ziegen mittels elektronischem Transponder und einer Ohrmarke zu kennzeichnen, wie es die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 vorsieht. Allerdings ist zu sagen, dass die elektronische Kennzeichnung für Tiere in Bezug auf tierschonende Applikation, Wiederentnahmerate, Absenkung der Verluste von Chip und Lesbarkeit noch verbesserungsfähig ist.

Frage 3:

Wie in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 vorgesehen, auf freiwilliger Basis mit 9. Juli 2005.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin